

VERFASSUNG

Oberhessisches Diakoniezentrum Johann-Friedrich-Stift, Laubach

Präambel

Im Jahre 1711 wurde in Laubach von Graf Friedrich Ernst zu Solms-Laubach ein gräfliches Armen- und Waisenhaus nach den Plänen seines Vaters, des Grafen Johann Friedrich, gegründet. Daraus ging im Jahre 1879 nach einem Umbau das "(gräfliche) Johann-Friedrich-Stift" hervor, in dem neben dem Armenhaus auch eine von Diakonissen betreute Krankenstation eingerichtet wurde. Im Jahre 1883 kam noch eine "Kleinkinderschule" dazu.

Anfang 1967 wurde im Rahmen einer Verfassungsänderung der Name in "Laubacher Stift" geändert, da zwischenzeitlich noch viele andere kirchlich-diakonische und kommunal-gemeinnützige Tätigkeitsfelder hinzugekommen waren. Seit 1999 trägt die Stiftung den Namen „Oberhessisches Diakoniezentrum Johann-Friedrich-Stift, Laubach“.

Die Stiftung hat sich den ganzheitlichen Dienst an hilfsbedürftigen, kranken und alten Menschen sowie an minderjährigen Personen im Sinne diakonischen Handelns zur Aufgabe gemacht. Sie wird damit in Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche tätig und dient allen Menschen ohne Rücksicht auf Herkunft, Nationalität und Glauben.

§1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1.

Die Stiftung führt den Namen "Oberhessisches Diakoniezentrum Johann-Friedrich-Stift, Laubach".

2.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Laubach, Kreis Gießen.

3.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Stiftungszweck

1.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie der Erziehung und Bildung. Die Stiftung fördert das Wohlfahrtswesen im Rahmen der Diakonie. Die Stiftung verfolgt darüber hinaus mildtätige Zwecke, indem sie ihre Tätigkeit darauf richtet, Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

2.

Die Stiftung verfolgt und verwirklicht ihre Zwecke insbesondere durch Beratung, Behandlung, Pflege, Betreuung, Unterbringung und Versorgung von kranken und alten Menschen, der Erziehung, Ausbildung und Förderung von Kindern und Jugendlichen insbesondere durch die Errichtung, Erhaltung und den Betrieb von ambulanten, teil- und vollstationären Alten- und Krankenhilfeeinrichtungen, Kindertagesstätten, vergleichbarer Einrichtungen sowie durch sonstige soziale Angebote.

3.

Im Rahmen der Vorschriften über die Gemeinnützigkeit ist die Stiftung offen für die Übernahme weiterer gemeinnütziger bzw. diakonischer, sozialer und artverwandter Aufgaben. Die Stiftung ist politisch unabhängig.

4.

Die Stiftung kann alle Geschäfte tätigen, die der Förderung oder Erfüllung des Stiftungszweckes dienen, insbesondere auch Gesellschaften oder weitere Einrichtungen

vorgenannter Art gründen oder sich an bereits bestehenden Einrichtungen oder Gesellschaften mit vergleichbarer Zielsetzung beteiligen.

§3

Steuerbegünstigte Zwecke und Zugehörigkeit

1.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.

Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

4.

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die verfassungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

5.

Die Stiftung ist Mitglied des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e. V. und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. als anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§4

Vermögen und Erträge

1.

Das Stiftungsvermögen besteht im Wesentlichen aus Grundvermögen und Gebäuden in Laubach und anderen Orten sowie aus Sach- und Finanzanlagen.

2.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Hiervon kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zeitweilig abgewichen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Lebensfähigkeit der Stiftung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.



3.

Die Stiftung erhält die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben überwiegend aus

a)

den Erträgen des Stiftungsvermögens;

b)

den Erträgen für erbrachte Dienstleistungen, insbesondere aus Pflegesätzen, Leistungsentgelten und Kostenerstattungen;

c)

Beihilfen und Zuschüssen der öffentlichen Hand, der Kirche und der Diakonie;

d)

Sammlungen, Spenden, Schenkungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen Dritter, die dazu bestimmt sind.

4.

Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen im Rahmen ihres Verfassungszweckes anzunehmen. Sie darf für Spenden werben.

5.

Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre verfassungsmäßigen Zwecke erfüllen zu können.

§5

Organe der Stiftung

1.

Organe der Stiftung sind

- der Stiftungsrat;

- der Vorstand.

2.

Die Mitglieder der Organe sowie leitende Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stiftung müssen in der Regel einer evangelischen Kirche angehören. Die übrigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sollen einer Kirche angehören, die Mitglied der "Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V." (ACK) ist. Auch soweit dies ausnahmsweise nicht der Fall ist, sind alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an den gemeinnützigen Zweck und die christliche Grundhaltung der Stiftung gebunden.

3.

Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren. Stiftungsrats- und Vorstandssitzungen sind grundsätzlich vertraulich.

§6

Der Stiftungsrat

1.

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf höchstens sieben Mitgliedern. Darunter ist als geborenes Mitglied ein Vertreter des Gräflichen Hauses Solms-Laubach als Familiennachfolge der Stifter. Diese Person wird bestimmt vom amtierenden Familienchef des Hauses Solms-Laubach.

2.

Die übrigen Mitglieder werden vom jeweils bestehenden Stiftungsrat für die Dauer von vier Jahren hinzu gewählt. Darunter muss mindestens ein Vertreter aus Kirche/Diakonie sein.

Ferner sollen im Stiftungsrat möglichst folgende Fachgebiete vertreten sein:

- Wirtschafts- und Finanzwesen;
- Jugend- und/oder Altenhilfe;
- Gesundheits- und Sozialwesen.

Die Wahl nach Ziffer 2 ist personenbezogen, Stellvertretung ist nicht zulässig.

3.

Zu Sitzungen, in denen Belange der Kindergärten besprochen werden sollen, soll ein Vertreter der Stadt Laubach mit beratender Stimme eingeladen werden, sofern er nicht schon zu den hinzu gewählten Mitgliedern gehört.

4.

Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden¹ und dessen Stellvertreter auf die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitzende - im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter - leitet die Sitzungen des Stiftungsrats und vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand.

¹ Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verfassung verstehen sich sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

5.

Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet mit Ablauf der Wahlperiode oder mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Stiftungsratsmitglied das 75. Lebensjahr vollendet; ferner durch Niederlegung des Amtes, durch Austritt aus der Kirche oder mit dem Ableben des betreffenden Mitglieds.

6.

Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Angemessene Auslagen werden erstattet.

7.

Keines der Stiftungsratsmitglieder darf in einem bezahlten Beschäftigungsverhältnis zur Stiftung oder zu einer Einrichtung stehen, an der die Stiftung beteiligt ist.

8.

Mitglieder des Stiftungsrats können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein, Mitglieder des Vorstandes nicht zugleich Mitglieder des Stiftungsrats

§ 7

Sitzungen des Stiftungsrats

1.

Der Stiftungsrat ist in der Regel viermal jährlich von dem Vorsitzenden - im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter - zwei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einzuberufen. Auf begründeten Antrag des Vorstandes oder von drei Stiftungsratsmitgliedern sind zusätzliche Sitzungen abzuhalten; die Einladung dazu muss in der Regel ebenfalls zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen. Maßgebend für die Fristwahrung ist jeweils das Datum der Absendung der Einladung.

2.

In dringenden Angelegenheiten kann eine außerordentliche Sitzung unter Angabe des Grundes einberufen werden. Erfolgt die Einberufung auf Grund anstehender eilbedürftiger Entscheidungen ist die Einhaltung der Ladungsfrist nicht erforderlich.

3.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Sind weniger als die Hälfte der Stiftungsratsmitglieder anwesend, so hat der Vorsitzende - im Verhinderungsfall sein Stellvertreter - unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung und einer Ladungsfrist von einer Woche auf einen Zeitpunkt einzuberufen, der längstens zwei Wochen später liegen darf. Diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur Sitzung ausdrücklich hinzuweisen. §§11 und 12 bleiben hiervon unberührt.

4.

Der Stiftungsrat beschließt in allen Angelegenheiten mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern in dieser Verfassung nicht ausdrücklich etwas anders bestimmt ist.

5.

In Eilfällen kann der Vorsitzende - im Verhinderungsfall sein Stellvertreter - ausnahmsweise den Mitgliedern bestimmte Punkte zur schriftlichen Beschlussfassung übersenden. Im schriftlichen Beschlussverfahren ist stets eine Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit aller Stiftungsratsmitglieder erforderlich. Die Zustimmungen müssen innerhalb von zehn Tagen nach Aufforderung zur Stimmabgabe beim Vorsitzenden - im Verhinderungsfall bei seinem Stellvertreter - vorliegen. Das Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung und der Beteiligung daran ist in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.

6.

Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrats beratend teil, sofern der Stiftungsrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

7.

Über jede Sitzung des Stiftungsrats ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Stiftungsrats - im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter - zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrats binnen vier Wochen zuzusenden. Die Niederschrift ist in der folgenden Sitzung des Stiftungsrats zu genehmigen.

§8

Aufgaben des Stiftungsrats

1.

Der Stiftungsrat ist zuständig für Grundsatzentscheidungen und für alle ihm durch diese Verfassung zugewiesenen Aufgaben. Er führt die Aufsicht über die Arbeit des Vorstands und berät diesen in allen Angelegenheiten.



2.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

a)

Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer Anstellungsverträge; bei Abschluss der Anstellungsverträge wird der Stiftungsrat durch seinen Vorsitzenden vertreten;

b)

Beratung und Verabschiedung des vom Vorstand jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplans einschließlich des Stellen- und Investitionsplans;

c)

Feststellung des geprüften Jahresabschlusses;

d)

Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Einkünfte der Stiftung;

e)

Entlastung des Vorstandes;

f)

Auswahl und Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer;

g)

Verabschiedung und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand;

h)

die Vornahme von Verfassungsänderungen gemäß §11;

i)

die Beschlussfassung über die Auflösung der Stiftung gemäß § 12.

3. Der Einwilligung des Stiftungsrats bedürfen:

a)

Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;

b)

Kreditaufnahmen ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzusetzenden Höhe, soweit diese nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten sind;

c)

sonstige Verpflichtungsgeschäfte, die einen in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzusetzenden Betrag übersteigen, soweit diese nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten sind;

d)

größere Bau- und Investitionsvorhaben, soweit diese nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten sind;

e)

Übernahme von Bürgschaften;

f)

die Aufnahme und Beendigung von Arbeitsfeldern sowie die Errichtung oder Übernahme neuer bzw. die Aufgabe oder Schließung von bestehenden Einrichtungen oder Heimen;

g)

Gründung und Liquidation von sowie Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an Gesellschaften.

4.

Der Stiftungsrat berät und beschließt ferner über ihm vom Vorstand vorgelegte Fragen und Angelegenheiten.

5.

Der Stiftungsrat kann sich jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Stiftung unterrichten lassen. Dies kann auch durch Einsichtnahme in die Bücher und Prüfung der Kassenführung - gegebenenfalls durch Dritte - geschehen.

§9

Der Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern, von denen eines stets hauptamtlich für die kaufmännische Führung der Geschäfte zuständig ist und eine dafür geeignete Ausbildung haben muss.

2.

Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren berufen. Wiederberufungen sind zulässig. Ein Jahr vor Ablauf des Berufungszeitraums entscheidet der Stiftungsrat über die erneute Berufung der Vorstandsmitglieder.

3.

Den Vorstandsmitgliedern kann eine angemessene pauschalierte Aufwandsentschädigung oder eine angemessene Vergütung gewährt werden. Hierüber entscheidet der Stiftungsrat. Bei der Bemessung sind Art und Umfang des verwalteten Vermögens, der operativen Tätigkeiten und der notwendige zeitliche Umfang der Vorstandstätigkeit zu berücksichtigen. Die Vergütung ist zwischen dem Vorstandsmitglied und dem Stiftungsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, vorher und schriftlich zu vereinbaren.

§10

Aufgaben des Vorstandes

1.

Der Vorstand leitet die Stiftung mit allen Einrichtungen, führt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung und verwaltet das Stiftungsvermögen nach Maßgabe der Gesetze, dieser Verfassung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und der Beschlüsse des Stiftungsrats. Er hat im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat dafür zu sorgen, dass der in § 2 genannte Zweck erfüllt wird und der Charakter der Stiftung erhalten bleibt.

2.

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Ist mehr als ein Vorstandsmitglied bestellt, vertreten grundsätzlich zwei Mitglieder gemeinsam. Der Stiftungsrat kann jedem Vorstandsmitglied durch Beschluss Einzelvertretungsmacht einräumen und von den Beschränkungen des § 181 BGB generell oder im Einzelfall befreien.

3.

Der Vorstand hat den Stiftungsrat über wichtige Geschäftsvorgänge und über die wirtschaftliche Entwicklung der Stiftung regelmäßig zu unterrichten.

4.

Der Vorstand ist neben der Führung der Geschäfte der Stiftung auch für die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zuständig. Über die Einstellung und Entlassung von leitenden Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen entscheidet er im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stiftung.

5.

Sofern der Vorstand aus mehr als einem Mitglied besteht, werden die besonderen Aufgaben des Vorstands sowie die genaue Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern im Rahmen einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt, die der Zustimmung des Stiftungsrats bedarf.

§11

Verfassungsänderungen

1.

Verfassungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stiftungsrats beschlossen werden.

2.
Ist der Stiftungsrat nicht beschlussfähig, so ist innerhalb der nächsten vier Wochen eine zweite Sitzung einzuberufen, die ihre Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder fasst.
3.
In der Einladung zur Sitzung muss auf die beabsichtigte Verfassungsänderung ausdrücklich hingewiesen werden.
4.
Verfassungsänderungen, durch die der Aufgabenbereich der Stiftung verlassen wird oder die den Sitz oder den Zweck der Stiftung im Sinne der §§ 1 bis 3 zum Gegenstand haben, können nur mit den Stimmen aller Mitglieder des Stiftungsrats beschlossen werden.
5.
Alle Verfassungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde des Landes Hessen.

§12

Auflösung der Stiftung

1.
Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden, so kann der Stiftungsrat die Auflösung der Stiftung beschließen. Der Beschluss kann nur mit den Stimmen aller Stiftungsratsmitglieder gefasst werden.
2.
Ist der Stiftungsrat nicht beschlussfähig, gilt § 11 Ziffer 2.
3.
§ 11 Ziffer 3 gilt entsprechend.
4.
Der Auflösungsbeschluss bedarf der Genehmigung der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde des Landes Hessen.
5.
Für die Durchführung der Auflösung ist der Vorstand zuständig, sofern der Stiftungsrat nicht etwas anderes beschließt.

6.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Stiftung an das Diakonische Werk in Hessen und Nassau e. V., das es im Sinn und Geist dieser Verfassung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Der Beschluss über die künftige Verwendung des Stiftungsvermögens bedarf der Genehmigung des zuständigen Finanzamtes.

§13

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der zuständigen Stiftungsbehörde des Landes Hessen nach Maßgabe der jeweils geltenden stiftungsrechtlichen Bestimmungen.

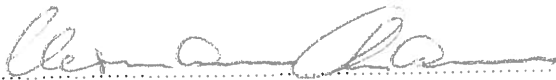
§14

Inkrafttreten der Verfassungsänderung

Diese Verfassungsänderung wurde vom amtierenden Stiftungsrat in seiner Sitzung am 27.09.2010 beschlossen und tritt nach Vorliegen der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft. Damit tritt zugleich die bisherige Verfassung vom 15.07.1999 außer Kraft.

Laubach, den 27.09.2010

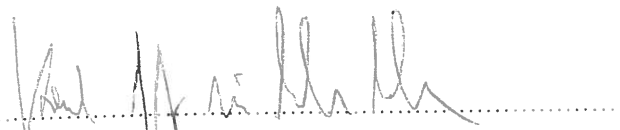
- Der Stiftungsrat -




Hermann Schaum (Stiftungsratsvorsitzender)



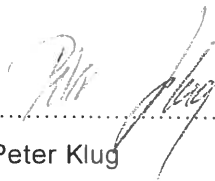
Margarethe Nagel (stellv. Stiftungsratsvorsitzende)



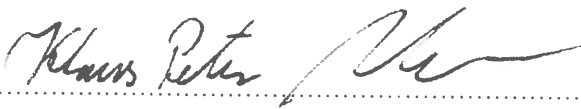
Karl-Georg Graf zu Solms-Laubach



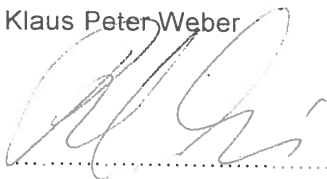
Holger Claes



Peter Klug



Klaus Peter Weber



Bernd Klein

Genehmigungsbescheid

Die vorstehende Neufassung der Stiftungsverfassung des Oberhessischen Diankoniezentrum
Johann-Friedrich-Stift, Laubach mit Sitz in Laubach, wird gemäß § 9 Abs. 1 des Hessischen
Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom
6. September 2007 (GVBl. I S. 546/547) genehmigt.

Die Neufassung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung dieses Bescheides in Kraft.

Gießen, 27. Oktober 2010

Regierungspräsidium Gießen

II 21 - 25 d - 04/11 - (1) - 18

Im Auftrag



M. Schäfer
Schäfer

